



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 26 / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 30. Juni 2021

Amtssigniert. SID2021061275614
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 229 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 230 Stellenausschreibung: Ausschreibung der Funktion eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes

Nr. 231 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 232 Verordnung der Landesregierung vom 8. Juni 2021 über Beginn und Ende des Unterrichtsjahres an den lehrgangsmäßigen Berufsschulen für Gartenbau und Forstwirtschaft für das Schuljahr 2021/22

Nr. 233 Verordnung der Landesregierung vom 8. Juni 2021 über die Festsetzung der Heimkostenbeiträge für die den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen angeschlossenen Schülerheime

Nr. 229 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Bezirkshauptmannschaft Kufstein;** Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst (Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter), 30 Wochenstunden als Karenzvertretung, Mindestentgelt € 2.388,45 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 4. Juli 2021 (OrgP-70-2021/134).
- **Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht;** Technische/Naturwissenschaftliche Experten (Gutachterliche Tätigkeit in jagdrechtlichen Verfahren, Fachliche Beratung legislativer Vorhaben im Jagdrecht und verwandten Rechtsbereichen), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 3.663,10 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 2. Juli 2021 (OrgP-70-2021/136).
- **Abteilung Bodenordnung;** Technische/Naturwissenschaftliche Experten (Erledigung von agrar- und vermessungstechnischen Feldarbeiten, Erstellung von diversen Plänen, Tabellen und Verzeichnissen, Durchführung von Erhebungsarbeiten), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.341,10 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 2. Juli 2021 (OrgP-70-2021/126).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 24. Juni 2021

Für die Landesregierung: *MMag. Dr. Wiener, LL.M.*

Nr. 230 • Bundeskanzleramt • GZ: 2020-0.793.711

STELLENAUSSCHREIBUNG

Ausschreibung der Funktion eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes

Beim Verfassungsgerichtshof ist die Stelle eines Mitgliedes zu besetzen. Dieses Mitglied ist auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennen. Zu den Ernennungsvoraussetzungen wird im Besonderen auf die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 2 bis 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes hingewiesen.

Bewerbungen für die angesprochene Funktion sind an den Ministerratsdienst,

Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien oder per E-Mail an verbindungsdienst@bka.gv.at zu richten und müssen bis 23. Juli 2021 eingelangt sein.

Wien, 23. Juni 2021

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Nr. 231 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/405-2021

VERORDNUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

Jugendfrei:

„Cats & Dogs 3 - Pfoten vereint“, (01:24:25 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Das Wunder von Fatima - Moment der Hoffnung“, (01:53:10 hh:mm:ss);

„Wonder Woman 1984“, (02:31:25 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Der Mauretanier“, 02:09:43 hh:mm:ss;
„Infidel“, (01:48:37 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

„Verschwörung (TV-Version)“, (01:47:54 hh:mm:ss).
Innsbruck, 21. Juni 2021

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Mühlbacher

Nr. 232 • Amt der Tiroler Landesregierung • LW-Bi-6/1/16-2021

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 8. Juni 2021
über Beginn und Ende des Unterrichtsjahres an den
lehrgangsmäßigen Berufsschulen für Gartenbau und
Forstwirtschaft für das Schuljahr 2021/22**

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2012, LGBl. Nr. 88, i. d. g. F., wird verordnet:

§ 1**Unterrichtsjahr an der Berufsschule für Gartenbau**

(1) Der Beginn und das Ende des lehrgangsmäßigen Unterrichts im Schuljahr 2021/22 an der Berufsschule für Gartenbau werden wie folgt festgelegt:

a) Für die erste Schulstufe beginnt der lehrgangsmäßige Unterricht am 10. Jänner 2022 und endet am 25. März 2022. Die Klassen werden parallel geführt.

b) Für die zweite Schulstufe beginnt der lehrgangsmäßige Unterricht am 13. September 2021 und endet am 26. November 2021.

c) Für die dritte Schulstufe beginnt der lehrgangsmäßige Unterricht

1. für den ersten Block am 29. November 2021 und endet am 22. Dezember 2021;

2. für den zweiten Block am 30. Mai 2022 und endet am 8. Juli 2022.

Die Klassen werden getrennt geführt.

§ 2**Unterrichtsjahr an der Berufsschule für Forstwirtschaft**

(1) Der Beginn und das Ende des lehrgangsmäßigen Unterrichts im Schuljahr 2021/22 an der Berufsschule für Forstwirtschaft werden wie folgt festgelegt:

a) Für die erste Schulstufe beginnt der lehrgangsmäßige Unterricht am 29. November 2021 und endet am 25. Februar 2022.

b) Für die zweite Schulstufe beginnt der lehrgangsmäßige Unterricht am 13. September 2021 und endet am 26. November 2021.

c) Für die dritte Schulstufe beginnt der lehrgangsmäßige Unterricht am 28. Februar 2022 und endet am 13. Mai 2022 bzw. für jene Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die die praktische Zusatzausbildung (Technikmodul) absolvieren, am 20. Mai 2022.

§ 3**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung vom 24. November 2020 über Beginn und Ende des Unterrichtsjahres an den lehrgangsmäßigen Berufsschulen für Gartenbau und Forstwirtschaft für das Schuljahr 2020/21, Bote für Tirol Nr. 490/2020, außer Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Forster*

Nr. 233 • Amt der Tiroler Landesregierung • LW-Bi-6/1/17-2021

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 8. Juni 2021 über die
Festsetzung der Heimkostenbeiträge für die den
öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen
angeschlossenen Schülerheime**

Aufgrund des § 36 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 88/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2020, wird verordnet:

§ 1

**Heimkostenbeiträge
für Schülerinnen und Schüler
land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen**

(1) Die Höhe des einzuhebenden Heimkostenbeitrages für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in einem öffentlichen Schülerheim einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule wird je Schülerin bzw. Schüler mit € 344,00,- je Monat festgesetzt.

Er beträgt daher in den einzelnen Schulstufen:

a) für Schülerinnen und Schüler der dreistufigen Fachschule der Fachrichtung Landwirtschaft

in der neunten Schulstufe (10 Internatsmonate) € 3.440,-

in der zehnten Schulstufe (9 Internatsmonate) € 3.096,-

in der elften Schulstufe (8 Internatsmonate) € 2.752,-

b) für Schülerinnen und Schüler der Fachschule der Fachrichtung ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement

in der neunten Schulstufe (10 Internatsmonate) € 3.440,-

in der zehnten Schulstufe (10 Internatsmonate) € 3.440,-

in der elften Schulstufe (8 Internatsmonate) € 2.752,-

(2) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 62 (6) aufgenommen werden, sind hinsichtlich der zu entrichtenden Heimkostenbeiträge den Schülerinnen und Schülern land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen gleichzustellen.

(3) Nimmt eine Schülerin/ein Schüler die Leistungen des Schülerheimes länger als fünf zusammenhängende Unterrichtstage nicht in Anspruch, so verringert sich der nach Abs. 1 einzuhebende Heimkostenbeitrag unbeschadet des Abs. 3 für jeden weiteren Unterrichtstag um € 8,30.

(4) Nimmt eine Schülerin/ein Schüler an einer Schulveranstaltung teil, so verringert sich der nach Abs. 1 einzuhebende Heimkostenbeitrag für jeden Unterrichtstag, an dem infolge der Teilnahme der Schülerin/des Schülers an der Schulveranstaltung zumindest zwei Hauptmahlzeiten entfallen, um € 8,30.

(5) Für externe Schülerinnen und Schüler wird der Kostenbeitrag für Verpflegung, Betreuung und Studierplatz mit 50% des jeweils geltenden Heimkostenbeitrages je Monat festgesetzt.

(6) Nimmt eine externe Schülerin/ein externer Schüler die Leistungen des Schülerheimes länger als fünf zusammenhängende Unterrichtstage nicht in Anspruch, so verringert sich der nach Abs. 4 einzuhebende Heimkostenbeitrag unbeschadet des Abs. 3 für jeden weiteren Unterrichtstag um die Hälfte des in Abs. 3 angeführten Betrages.

§ 2

**Heimkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler
land- und forstwirtschaftlicher Berufsschulen**

(1) Die Höhe des für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einer Schülerin/eines Schülers einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule, die/der nach § 58 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen wird, einzuhebenden Heimkostenbeitrages wird mit € 81,80 je Woche festgesetzt.

(2) Hält sich eine Schülerin/ein Schüler, auf die/den die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht zutreffen, für einzelne Mittagsmahlzeiten im Schülerheim auf, so ist für jede von ihr/ihm dort

eingenommene Mahlzeit ein Beitrag in der Höhe des vom Personal der Lehranstalt hierfür zu leistenden Beitrages einzuheben.

(3) Nimmt eine externe Schülerin/ein externer Schüler regelmäßig täglich mehr als eine Hauptmahlzeit an der Schule ein, so hat die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler einen anteiligen, pauschalen Kostenbeitrag von 50 % des in § 2 Abs. 1 angeführten Betrages zu entrichten.

§ 3

Ausscheiden, Ausschluss

(1) Scheidet eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, die/der in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen ist, während des Unterrichtsjahres aus der Schule bzw. aus dem Schülerheim aus oder wird diese/dieser nach § 106 Abs. 7 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes von der Schule bzw. vom Schülerheim ausgeschlossen, so gelangen folgende Heimkostenbeiträge für das Monat des Ausscheidens bzw. des Ausschlusses zur Verrechnung:

Ausscheiden bzw. Ausschluss in der Zeit		Zu verrechnender Monatsanteil der Heimkosten gemäß § 1 (1) bzw. (5)	Zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (1)	Zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (5) für externe Schülerinnen/ Schüler
vom	bis	Anteil	€ 344,-	€ 172,-
1.	10.	1/3	€ 114,70	€ 57,30
11.	20.	2/3	€ 229,30	€ 114,70
21.	bis zum Ende des Monats	1	€ 344,-	€ 172,-

(2) Scheidet eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule, die/der in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen ist, während des Unterrichtsjahres aus der Schule bzw. aus dem Schülerheim aus oder wird diese/dieser nach § 106 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes von der Schule bzw. vom Schülerheim ausgeschlossen, so erfolgt eine Rückerstattung des entrichteten Heimkostenbeitrages nach § 2 (1) und (3) anteilmäßig nach Tagen. Für die ersten sieben Kalendertage nach dem Ausscheiden erfolgt keine Rückerstattung (analog der Regelung für die Tiroler Landesberufsschülerheime GZ IVa-9075/32 bzw. LWS 4311/33).

§ 4

Späterer Eintritt

(1) Wird eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule erst nach dem im Schulzeitenkalender vorgeschriebenen Beginn in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen, so gelangen folgende Beitragssätze für den entsprechenden Monat des Eintrittes zur Verrechnung:

vom Schulkalender abweichender Eintritt		Zu verrechnender Monatsanteil der Heimkosten gemäß § 1 (1) bzw. (5)	Zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (1)	Zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (5) für externe Schülerinnen/ Schüler
vom	bis	Anteil	€ 344,-	€ 172,-
1.	10.	1	€ 344,-	€ 172,-
11.	20.	2/3	€ 229,30	€ 114,70
21.	bis zum Ende des Monats	1/3	€ 114,70	€ 57,30

(2) Wird eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule erst nach dem im Schulzeitenkalender vorgeschriebenen Beginn in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen, so gelangt unabhängig vom Wochentag des Eintrittes der volle Heimkostenbeitrag nach § 2 (1) zur Verrechnung.

(3) Wird eine Schülerin/ein Schüler, die/der die Ausbildung zur Pflegehilfe an der LLA Imst absolvieren, erst nach dem vorgeschriebenen Beginn in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen, so gelangt unabhängig vom Wochentag des Eintrittes der volle Heimkostenbeitrag nach § 3 (1) zur Verrechnung.

§ 5

Heimkostenbeitrag für die Heimbewohner des Landesschülerheimes Imst

(1) Die Höhe des einzuhebenden Heimkostenbeitrages für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung im öffentlichen Landesschülerheim Imst wird je Heimbewohner mit € 392,- je Monat festgesetzt.

(2) Scheidet ein Heimbewohner des Landesschülerheimes Imst während des Unterrichtsjahres aus dem Schülerheim aus oder wird dieser vom Schülerheim ausgeschlossen, so gelangen folgende Heimkostenbeiträge für das Monat des Ausscheidens bzw. des Ausschlusses zur Verrechnung:

Ausscheiden bzw. Ausschluss in der Zeit		Zu verrechnender Monatsanteil der Heimkosten gemäß § 5 (1)	Zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 5 (1)
vom	bis	Anteil	€ 392,-
1.	10.	1/3	€ 130,70
11.	20.	2/3	€ 261,30
21.	bis zum Ende des Monats	1	€ 392,-

(3) Wird ein Heimbewohner des Landesschülerheimes Imst erst nach dem im Schulzeitenkalender vorgeschriebenen Beginn der jeweiligen Schule in das Landesschülerheim Imst aufgenommen, so gelangen folgende Beitragssätze für den entsprechenden Monat des Eintrittes zur Verrechnung:

vom Schulkalender abweichender Eintritt		Zu verrechnender Monatsanteil der Heimkosten gemäß § 5 (1)	Zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 5 (1)
vom	bis	Anteil	€ 392,00
1.	10.	1	€ 392,00
11.	20.	2/3	€ 261,30
21.	bis zum Ende des Monats	1/3	€ 130,70

§ 6

Sonderbestimmungen aufgrund von COVID-19

(1) Können SchülerInnen ihren zugewiesenen Heimplatz, insbesondere aufgrund eines Schichtbetriebes oder einer behördlichen Absonderung nur bedingt bzw. vorübergehend gar nicht in Anspruch nehmen, so erfolgt die Abrechnung des Heimkostenbeitrages wie folgt:

a. Für Schülerinnen und Schüler der landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen je Übernachtung in Verbindung mit einem Vollverpflegstag (mind. zwei Hauptmahlzeiten) € 16,40.

b. Für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner des Landesschülerheimes in Imst je Übernachtung in Verbindung mit einem Vollverpflegstag (mind. zwei Hauptmahlzeiten) € 18,50.

(2) Kann eine Heimbewohnerin/ein Heimbewohner nicht im Internat nächtigen, nimmt jedoch die Verpflegung ein, so ist diese nach den geltenden Verpflegskostensätzen des Landes zu verrechnen.

§ 7**Inkrafttreten**

Die in dieser Kundmachung enthaltenen Vorschriften treten mit 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung der Landesregierung über die Festsetzung der Heimkostenbeiträge für die den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen angeschlossenen Schülerheime, Bote für Tirol Nr. 340/2020, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Dr. Forster

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck